Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Feldatal, Gemarkung Kestrich

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ in der Gemarkung Kestrich (Flur 2, Flurstück 138/5 teilweise)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in ihrer Sitzung am 30.11.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ in der Gemarkung Kestrich (Flur 2, Flurstück 138/5) teilweise gefasst.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

(2) Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit zur Erweiterung/Vergrößerung des bereits bestehenden und im Geltungsbereich befindlichen Verbrauchermarktes geschaffen werden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ gilt als nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Borngarten“, OT Kestrich, stellt für den Planbereich eine Sondergebietsfläche nach § 11 Abs. 3 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ (rechtskräftig mit Bekanntmachung vom 20.07.2000).

(3) Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst früh über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei ist Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung zu geben. Dies wird hier im Rahmen einer Auslegung der Planunterlagen ermöglicht.

(4) Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“, Gemarkung Kestrich (Flur 2, Flurstück 138/5 teilweise) bestehend aus:
- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen,
- Begründung,
- Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Beitrag

liegen in der Zeit von:

Montag, 25.03.2024 bis einschließlich Freitag, 03.05.2024

zu den nachfolgend aufgeführten Dienststunden sowie nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Feldatal, Schulstraße 2, 36325 Feldatal, Zimmer 1, EG, zu jedermanns Einsichtnahme bereit, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt:

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Veröffentlichung im Internet: Zusätzlich können unter dem Link **https://www.feldatal.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/,** die zuvor genannten Planunterlagen auf der Webseite der Gemeinde Feldatal eingesehen und heruntergeladen werden.
Die Planunterlagen können ebenfalls über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (https://bauleitplanung.hessen.de/) eingesehen werden.

Währenddessen hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen. Es besteht die Möglichkeit, alle mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ zusammenhängenden Fragen zu erörtern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Feldatal, Schulstraße 2, 36325 Feldatal oder elektronisch per E-Mail an info@feldatal.de oder zur Niederschrift innerhalb der Gemeindeverwaltung (auch telefonisch) abgegeben werden.
Die Stellungnahmen können auch per E-Mail (frank.geisler@planungsbuero-geisler.de) beim Planungsbüro Geisler abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB parallel zum Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird.

(5) Gemäß § 4a Abs. 5 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird ebenso vorsorglich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

(6) Gemäß § 4b BauGB hat die Gemeinde Feldatal das Planungsbüro Geisler aus 35091 Cölbe mit der Durchführung des Verfahrens nach BauGB beauftragt.

Übersichtsplan mit Planabgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Borngarten“ – Gemarkung Groß-Felda (ohne Maßstab, genordet):

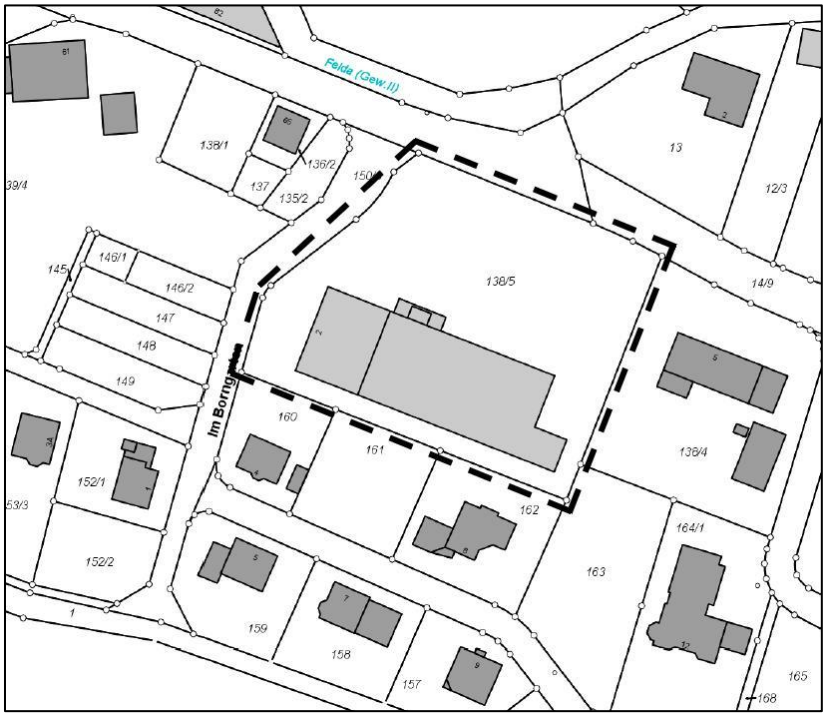

Feldatal, den 15.03.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Feldatal

Leopold Bach,
Bürgermeister